

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. September 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.02.2014

Geschäftszeichen:

II 10.1-1.33.43-968/6

Zulassungsnummer:

Z-33.43-968

Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2014**

bis: **1. Juli 2017**

Antragsteller:

**IMPARAT Farbwerk
Iversen & Mähl GmbH & Co. KG**
Siemensstraße 8
21509 Glinde/Hamburg

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200"
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300"
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-968 vom 5. September 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-968

Seite 2 von 4 | 24. Februar 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.2.1 "Klebemörtel, Kleber und Klebeschaum", Absatz 5 wird ersetzt durch:

Der Klebeschaum "WDVS Kleberschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1421 sein.

Abschnitt 2.2.2.2 "EPS-Platten", wird ersetzt durch:

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen

- im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-... für die Anwendung in WDVS geregelt sein

oder

- den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen, sowie eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa* und einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa aufweisen.

Abschnitt 3.5 "Brandschutz", wird ersetzt durch:

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.1 mit EPS-Platten wird, in Abhängigkeit von den folgenden zum Einsatz kommenden Komponenten sowie deren Eigenschaften, wie folgt eingestuft:

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-968

Seite 3 von 4 | 24. Februar 2014

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platte ^{a)}	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 25	beliebig oder nicht bekannt
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 ^{b) c)}	≤ 400
	Baustoffklasse	schwerentflammbar	mindestens normalentflammbar
Putz- system	Dicke [mm] (Oberputz + Unterputz)	≥ 4	beliebig
Schluss- beschich- tungen	"IMPACT Flachverblender" mit "IMPACT Spezialmörtel"	ja ^{d)}	ja oder nein
<p>a) Werden die Eigenschaften der EPS-Platten nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.</p> <p>b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.</p> <p>c) Bei Verwendung des PUR-Klebeschaums muss die Mindestdicke der Dämmplatte 40 mm sein.</p> <p>d) Abweichend von b) darf die Ausführung nur nach Abschnitt 4.6.2.a ausgeführt werden.</p>			

Das Brandverhalten des WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmplatten aus Mineralwolle wird, in Abhängigkeit von den folgenden zum Einsatz kommenden Komponenten sowie deren Eigenschaften, wie folgt bewertet:

		WDVS	
		nichtbrennbar	schwerentflammbar
Eigenschaften der Mineralwolle ^{a)}	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 125	beliebig oder nicht bekannt
	PCS-Wert [MJ/kg]	≤ 1,1	
	Baustoffklasse	nichtbrennbar	mindestens Schwerentflammbar
Schluss- beschich- tungen	"IMPACT Silicat- Strukturputz"	ja, wenn Dämmstoffdicke ≤ 130 mm	ja oder nein
<p>a) Werden die Eigenschaften der Mineralwolle nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Nummer Z-33.4-... oder Z-33.40-... nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.</p>			

Das WDVS nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle ist schwerentflammbar.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-968

Seite 4 von 4 | 24. Februar 2014

Abschnitt 4.1 "Aufbau", im Absatz 6 wird Folgendes ersetzt:

"maximal 22 kg/m³" **wird ersetzt durch** " maximal 22 kg/m²"

Abschnitt 4.6.2 "Stürze und Laibungen", im Absatz 6 wird Folgendes ersetzt:

"mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m³" **wird ersetzt durch** "mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m³"

Abschnitt 4.6.3 "Verklebung", im Absatz 2 wird eine Fußnote ergänzt:

"Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum¹ ist zulässig."

in Anlage 2.1 wird Folgendes ersetzt:

Klebeschaum:

"IMPACT Klebeschaum 400" **wird ersetzt durch** "WDVS Kleberschaum"

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Fugenschaums zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.